



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der RETERRA Hegau-Bodensee GmbH, Otto-Hahn-Straße 1, 78224 Singen, für diesen Standort eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erweiterung der bereits genehmigten offenen Grüngutkompostierung erteilt. Das Vorhaben soll innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes der RETERRA Hegau-Bodensee GmbH auf dem Flurstück Nr. 11416 der Gemarkung Singen realisiert werden.

In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende öffentliche Bekanntmachung:

I. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht.

II. BVT-Merkblatt

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet:
„Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziff. 2 Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt von Montag, den 14.06.2021, bis einschließlich Montag, den 28.06.2021, beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br. während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de anfordern.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg i. Br., den 11.06.2021

Regierungspräsidium Freiburg



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Paket mit persönlicher Übergabe

RETERRA Hegau-Bodensee GmbH
Otto-Hahn-Straße 1
78224 Singen

Freiburg i. Br. 31.05.2021
Name Jessica Treiberg
Durchwahl 0761 208-2112
Aktenzeichen RPF54.2-8823-2831/2/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung des abfallwirtschaftlichen Betriebsstandortes der RETERRA Hegau-Bodensee GmbH in 78224 Singen, Otto-Hahn-Straße 1, Flurstücknummer 11416

Antrag vom 12.02.2021 (Eingang der Antragsunterlagen am 15.02.2021)

Anlagen
zwei gesiegelte Antragsfertigungen
Empfangsbestätigung
Gebührenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 12.02.2021 ergeht folgende

1. Entscheidung

1.1

Der RETERRA Hegau-Bodensee GmbH in 78224 Singen, Otto-Hahn-Straße 1 wird hiermit gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. der Ziffer 8.5.1 des Anhangs 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die folgenden Änderungen erteilt:

1.1.1 Erhöhung der Durchsatzmenge der Grünschnittkompostierung in offener Miete von 4.500 t/a auf 12.000 t/a bei gleichbleibender Inputmenge von 20.000 t/a

1.1.2 Veränderte Anordnung der Kompostmieten

1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 2 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Diese Entscheidung ergänzt die für die RETERRA Hegau-Bodensee GmbH (ehemals: Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH) bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen. Diese Entscheidungen gelten weiter, soweit sie bzw. deren Nebenbestimmungen nicht durch diese Entscheidung ersetzt oder abgeändert werden. Insbesondere werden auf die Nebenbestimmungen der bereits erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 07.03.2011 (Landratsamt Konstanz; Az.: 214.2/106.110/J110003-Sch) sowie vom 29.12.2016 (Regierungspräsidium Freiburg, Az.: 54.2-8983.01/KN-050) verwiesen.

1.3 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn die Inbetriebnahme nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung erfolgt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

1.4 Nachträgliche Auflagen

Der Erlass nachträglicher Auflagen zu dieser Entscheidung infolge einer Änderung der Sach- oder Rechtslage bzw. neuerer Erkenntnisse bleibt ausdrücklich vorbehalten.

1.5 Gebühren

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von ■■■■■ € festgesetzt. Hinsichtlich der Zahlung und Fälligkeit der Gebühr wird auf die beiliegende Gebührenmitteilung verwiesen.

1.6 Antragsunterlagen

Dieser behördlichen Entscheidung liegt der Antrag vom 12.02.2021 mit den in Anhang 1 aufgeführten Unterlagen zu Grunde und ist entsprechend diesen Unterlagen sowie den Festlegungen dieser Entscheidung, unter den in Ziffer 2 genannten Nebenbestimmungen, zu errichten und zu betreiben.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

2.1.1

Um eine Reinfektion (Kontamination) der Produkte zu vermeiden, sind Rohwaren- und Produktbereiche zu trennen.

2.1.2

Um Beschädigungen am Biofilter zu vermeiden, sind diejenigen Lagerflächen, die direkt an den Biofilter angrenzen, durch geeignete Maßnahmen (z. B. Errichtung einer Mauer aus Megablocks) abzugrenzen.

2.1.3

Die Grüngutkompostierung darf nur in dem im Antrag dafür vorgesehenen Bereich auf wasserdicht befestigten und mit einer Aufkantung versehenen Fläche betrieben werden. Der Betrieb ist so durchzuführen, dass kein Kompostmaterial oder Sickerwasser in das angrenzende Erdreich bzw. den Wald eingetragen wird. Dies ist primär durch technische (z. B. Errichtung von ausreichend hohen Aufkantung) und sekundär durch organisatorische Maßnahmen (z. B. in einem Mindestabstand der Mieten zur Grundstücksgrenze von 3,50 m) sicherzustellen.

2.1.4

Fahrwege und Betriebsflächen sowie Rinnen zur Erfassung des Oberflächenwassers sind sauber zu halten und wiederkehrend zu reinigen. Insbesondere sind die Lager- und Rotteflächen so zu gestalten, dass Prozess- und niederschlagbedingtes Oberflächenwasser ungehindert abfließen kann und es zu keinen Einstauen von Wasser im Bereich des Mietenfußes kommt.

2.2 Immissionsschutz

2.2.1

In der offenen Mietenkompostierungsanlage dürfen ausschließlich Abfälle mit geringer Geruchsentwicklung wie Garten- und Parkabfälle, Abfälle aus Gartenbau, Forstwirtschaft oder Holzbearbeitung behandelt werden. Angelieferte Abfälle sind zügig zu verarbeiten.

2.2.2

In Gärung befindliche Bioabfälle dürfen in der offenen Kompostierungsanlage nicht eingesetzt werden.

2.2.3

Die Rotteführung ist durch Maßnahmen wie die Verwendung eines ausreichenden Anteils an Strukturmaterial, einer angepassten Mietenhöhe und einer geeigneten Geometrie so zu steuern, dass anaerobe Betriebszustände möglichst vermieden werden. Bei erkennbar anaeroben Prozessen sind die betreffenden Mieten unverzüglich umzusetzen und mit auflockernden Material, z.B. gehäckseltem Baum- und Strauchgut, zu vermischen.

2.2.4

Zur Sicherung der Sauerstoffversorgung, des Gasaustausches und des Wasserhaushaltes sind in Abhängigkeit des Rotteverlaufes die Mieten regelmäßig, jedoch mindestens einmal wöchentlich, umzusetzen.

2.2.5

Die den Antragsunterlagen beiliegende Prognose der Geruchs- und Staubemissionen und – immissionen der IMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 08.01.2021 (Projekt-Nr. 20-10-01-FR) ist Bestandteil dieser Entscheidung.

2.2.6

Die Einhaltung der Immissionswerte nach Geruchsmission-Richtlinie (GIRL; in der Fassung vom 29.02.2008 mit Ergänzung vom 10.09.2008) sind bei Aufforderung durch die zuständige Immissionsschutzbehörde durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle an relevanten Aufpunkten nachzuweisen.

2.2.7

Die Staubfreisetzungen, die durch den Betrieb der Anlage erzeugt werden, sind durch technische und organisatorische Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Diese Maßnahmen umfassen u.a.:

- Bei Bedarf bzw. bei sichtbaren Staubemissionen ist die staubende Tätigkeit mit Wasser zu bedüsen.
- Bei Windwetterlagen, die einen Austrag über das Betriebsgelände hinaus befürchten lassen, sind staubemittierende Tätigkeiten einzustellen.

2.3 Wasserrecht

2.3.1

Das Vorhaben liegt in Schutzzone IIIB des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets „TB Überlingen a.R., Überlingen a.R.“. Es ist sicherzustellen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

2.4 Abfall- und Bodenschutz

2.4.1

Das bei Tiefbaumaßnahmen anfallende Aushubmaterial ist zu separieren, zu beproben und mittels Deklarationsanalytik in die jeweilige Belastungsklasse einzustufen. Der Entsorgungsweg ist mit dem Landratsamt Konstanz, Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht, abzustimmen. Die Tiefbauarbeiten sind zu dokumentieren. Eine Fertigung der Dokumentation ist dem Landratsamt Konstanz nach Abschluss der Arbeiten zu übergeben.

2.4.2

Um nach Abschluss der Baumaßnahme eine Neubewertung der Eintragungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster durchführen zu können, ist eine gutachterliche Rückstandsbeurteilung im Bereich des Altstandortes durchführen zu lassen und dem Landratsamt Konstanz vorzulegen.

2.4.3

Sollten bei den Tiefbaumaßnahmen Auffälligkeiten festgestellt werden, ist das Landratsamt Konstanz zu verständigen.

Allgemeiner Hinweis:

Aufgrund der gewerblichen Vornutzung kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Schadstoffe im Boden vorhanden sind. Sofern beim Vorhaben in den Boden eingegriffen wird, sind daher die o.g. Nebenbestimmungen zu beachten.

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

Die Fa. RETERRA Hegau-Bodensee GmbH betreibt auf dem Flst.-Nr. 11416 der Gemarkung Singen, Otto-Hahn-Straße 1 eine Kompostierungs- und Vergärungsanlage für Bio- und Grünabfälle sowie eine Anlage zum Umschlag von Abfällen. Für den Betrieb liegen mehrere immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vor.

Mit Schreiben vom 12.02.2021 beantragte die Fa. RETERRA Hegau-Bodensee GmbH die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung des abfallwirtschaftlichen Betriebsstandortes. Bei der Änderung handelt es sich im Wesentlichen um die Erhöhung der Durchsatzmenge an Grünschnitt in der Mietenkompostierungsanlage.

3.2 Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben bedarf nach den §§ 4, 6, 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 8.5.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen insbesondere so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Des Weiteren muss Vorsorge gegen die oben näher bezeichneten Umwelteinwirkungen durch Maßnahmen getroffen werden, welche dem Stand der Technik entsprechen.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen. Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen, die der Erfüllung der in § 6 Abs.1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen dienen, ist § 12 BImSchG i. V. m. § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, aber auch ausreichend, um den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO).

3.3 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Ziffer 8.5.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Öffentlichkeit wurde nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8a BImSchG sowie §§ 8 – 10a und 12 ff der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) beteiligt. Insbesondere

wurde der Antrag gemäß § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 26.02.2021 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg.

Die Offenlage der Antragsunterlagen erfolgte im Zeitraum vom 08.03.2021 bis 07.04.2021 im Rathaus der Stadt Singen sowie beim Regierungspräsidium Freiburg. Die Einwendungsfrist endete am 07.05.2021. Da keine Einwendungen vorgebracht wurden, wurde der für den 09.06.2021 anberaumte Erörterungstermin aufgehoben. Diese Entscheidung wird, wie in der öffentlichen Bekanntmachung vom 26.02.2021 angekündigt, auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf dieser Genehmigung wurde zur Anhörung nach § 28 LVwVfG am 21.05.2021 der Antragstellerin zur Stellungnahme übersandt. Hierzu hat sich die Antragstellerin mit Email vom 28.05.2021 geäußert.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Stellungnahmen jener Behörden bzw. Stellen eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im vorliegenden Fall waren dies:

- Stadtverwaltung Singen: Standortgemeinde, Abt. Baurecht und Brandschutz
- Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt: Veterinärwesen, Naturschutz, Wasserrecht, Bodenschutz

Mit Email vom 28.04.2021 hat sich die Stadtverwaltung Singen, Abt. Baurecht zum Vorhaben geäußert. Gegen das Vorhaben bestehen seitens der Stadt Singen keine Bedenken.

Das Landratsamt Konstanz hat sich mit Stellungnahmen vom 23.03.2021 aus fach-behördlicher Sicht zum Vorhaben geäußert.

Die Stellungnahmen der Fachbehörden werden in dieser Entscheidung berücksichtigt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben ist keine der in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Anlagen. Deshalb war keine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie keine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

4. Gebührenbegründung

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von [REDACTED] € festgesetzt.

Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf die §§ 1 bis 8 und 12 des Landesgebührengesetzes i. V. m. §§ 1 und 2 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) und den Nummern 8.4.1 i. V. m. 8.1.1 des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses.

Der Berechnung liegen Investitionskosten in Höhe von [REDACTED] € (inkl. USt.) zugrunde.

Die Gebühr für die hier erforderliche Entscheidung berechnet sich wie folgt:

Gesamtkosten: [REDACTED] €

Gebühr für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach Ziffer 8.4.1 i.V.m. 8.1.1 der GebVO UM:

[REDACTED] €	* 1,1 % =	[REDACTED] €	(Ziffer 8.1.1)
[REDACTED] €	* 100 % =	[REDACTED] €	(Ziffer 8.4.1)

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg i. Br. erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jessica Treiberg

Anhang 1 – Antragsunterlagen

- I. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung:
 - Kurzbeschreibung des Vorhabens für die Öffentlichkeitsbeteiligung
 - Inhaltsübersicht
 - Allgemeine Angaben zum Antragsinhalt und zum Standort
 - Pläne und Zeichnungen:
 - Topographische Karte (1:25.000)
 - Übersichtsplan (1:5.000)
 - Werklageplan Bestand und Planung
 - Plan zu Schutzgebieten
 - Entwässerungslageplan
 - Bebauungsplan „Erste Bruck“
 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - Beschreibung des Änderungsumfangs
 - Allgemeine Erläuterungen zum Anlagenbetrieb
 - Anlagenteile- und Betriebseinheiten
 - Schematische Darstellung der geplanten Anlage
 - Angaben zu gehandhabten Stoffen / Sicherheitsdatenblätter
 - Angaben zu Energieeffizienz / Wärmenutzung
 - Angaben zu Luftschadstoffen einschließlich Gerüchen
 - Angaben zu Lärm
 - Angaben zu elektromagnetischen Feldern, Erschütterungen, Licht
 - Abwasser; Niederschlagsentwässerung
 - Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - Angaben zu anfallenden Abfällen
 - Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
 - Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung
 - Angaben zum Ausgangszustand für Anlagen nach IE-Richtlinie
 - Angaben zur Anlagensicherheit für Betriebsbereiche
 - Angaben zur UVP-Vorprüfung bzw. UVP-Prüfung
- II. Bauvorlagen / Planunterlagen:
 - Bauantragsunterlagen
 - Amtliche Lagepläne
- III. Sachverständigengutachten:
 - Prognose der Geruchs- und Staubemissionen und –immissionen
 - Ermittlung der Stickstoffdeposition im FFH-Gebiet Nr. 8219341 „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“